

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der/des : **CDU- und der FDP-Ratsfraktion**

für die Sitzung des : **VA**

am : **15.09.2008**

THEMA : **Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Vermittlungen durch die Beschäftigungsförderung Göttingen kAÖR**

Antwort erteilt : **Dr. Schlapeit-Beck**

Vorbemerkung:

Ansprechpartner für den Arbeitgeber Montage-Service GmbH war / ist während der Phase der Firmengründung und auch anschließend der Arbeitgeberservice beim Landkreis Göttingen (AGS LK Gö). Unmittelbare Kontakte und Kommunikation von Mitarbeitern der Beschäftigungsförderung zum Arbeitgeber gab / gibt es aus diesem Grund i.d.R. nicht. Stellenangebote des Arbeitgebers wurden durch den AGS LK GÖ aufgenommen und in comp.ASS eingestellt. Die Arbeitsvermittler/Fallmanager haben dann gemäß Stellenbeschreibung geeignete Kunden dem AGS LK GÖ vorgeschlagen oder es wurden durch Suchläufe in comp.ASS Kunden durch den AGS LK GÖ ausgewählt.

Im Gesamtzeitraum Dezember 2007 bis September 2008 erfolgten lt. comp.ASS – Dokumentation durch die Beschäftigungsförderung Göttingen 7 Stellenvorschläge, letztmals zum 10.04.2008, die allesamt nicht zu einer Einstellung führten. Es kam unabhängig davon zu 3 Einstellungen von Kunden mit Wohnsitz in der Stadt Göttingen durch Selbstsuche. Darunter 2 Einstellungen im Dezember 2007 und eine Einstellung im Juli 2008.

Hinsichtlich der erwähnten Trainingsmaßnahme ab dem 25.08.2008 stellen wir richtig:

Der Kunde kam am 22.08.2008 zu seiner Fallmanagerin und bat um Zustimmung, ein von ihm selbst und eigenständig gesuchtes Praktikum bei der Fa. Montage-Service GmbH als Trainingsmaßnahme (TM) durchführen zu wollen. Die Fallmanagerin hat daraufhin einer TM für einen Zeitraum vom maximal 4 Wochen mündlich zugestimmt. Nach später getroffener Entscheidung dauerte die TM tatsächlich nur 2 Wochen, was dem Arbeitgeber von der Fallmanagerin am 29.08.2008 auch so mitgeteilt wurde.

Zu Frage 1

Die Beschäftigungsförderung Göttingen hat Hinweise auf Verletzungen des Arbeitszeitgesetzes nicht ignoriert. Seit Mitte April 2008 wurden auch wegen entsprechender Einträge des AGS LK Göttingen der besagten Firma keine Stellenvorschläge gemacht. Das in der Anfrage angeführte Beispiel „Herr W.“ ist einem Protokoll des Juni 2008 entnommen. Erwähnenswert ist, dass der Arbeitgeber eine Zeitarbeitsfirma war, die den Kunden ohne Wissen der Beschäftigungsförderung an die Montage-Service GmbH ausgeliehen hatte.

Zu Frage 2

Die Beschäftigungsförderung stellt seit Beauftragung mit der Umsetzung des SGB II eine gesetzeskonforme Umsetzung insbesondere auch dadurch sicher, dass regelmäßig Schulungsveranstaltungen zum SGB II und zum SGB III durch qualifizierte Dozenten für die Fallmanager stattfinden. Unabhängig davon können wir Kunden nicht untersagen, sich in der Selbstsuche auf Arbeitsplätze hin zu bewerben, die ggf. bestehende Arbeitsschutzregelungen nicht einhalten.

Zu Frage 3

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entsprechend sensibilisiert. Insgesamt gesehen sind alle Regelungen, Verordnungen und Gesetze zum Arbeitsschutz derart umfassend, dass entsprechende Aufsichtsinstitutionen wie z.B. Gewerbeaufsichtsämter oder Berufsgenossenschaften darüber wachen.

Zu Frage 4

Wie bereits in der Vorbemerkung und bei der Frage 1 ausgeführt, hat die Beschäftigungsförderung seit dem 10. April 2008 dem Arbeitgeber keine Bewerber mehr vorgeschlagen. Allenfalls in dem in der Vorbemerkung geschilderten Fall der Zustimmung zur Teilnahme an einer vom Kunden selbst gesuchten Praktikumsstelle (Trainingsmaßnahme) liegt ggf. ein Versäumnis vor.

Zu Frage 5

Es ist sichergestellt, dass keine Personen mehr an die Firma Montage-Service GmbH vermittelt werden. Ausgeschlossen ist allerdings nicht, dass sich SGB II – Leistungsberechtigte eigeninitiativ bei dem Arbeitgeber bewerben.

Zu Frage 6

Es wurden 2 Beschäftigungsverhältnisse von Arbeitnehmern mit Wohnsitz in der Stadt Göttingen – und zwar die im Dezember 2007 begonnenen – nach dem Niedersächsischen Kombilohn gefördert. Bei den beiden Förderungen handelt es sich in der Gesamtsumme um einen Betrag in Höhe von 5.400 €, die an den Arbeitgeber gezahlt wurden. Ob der Verstoß gegen das Arbeitszeitgesetz eine Rückforderung ermöglicht, wird noch geprüft.